

Struktureinheit/Arbeitsbereich:
Quantenoptik

Tätigkeit: Arbeiten von werdende und stillende Mütter im Labor

BEZEICHNUNG

Werdende und stillende Mütter im Labor

PFLICHTEN

Arbeitnehmerin/Studentin

Die werdende Mutter sollte im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihres Kindes sofort nach Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft den zuständigen Vorgesetzten unterrichten (Mitteilungspflicht gemäß § 5 MuSchG), da gerade zu Beginn der Schwangerschaft die Gefahr einer Schädigung am größten ist.

Vorgesetzte

Der Arbeitgeber/Dienstherr hat sicherzustellen, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die Arbeitstätigkeit nicht gefährdet werden. Sofort nach Kenntnisnahme der Schwangerschaft muss der Vorgesetzte die Arbeitsbedingungen der werdenden Mutter hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer von möglichen Gefährdungen unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote beurteilen. Je nach Ergebnis sind ggf. Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen, die von der teilweisen Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsbedingungen über zeitweiligen Arbeitsplatzwechsel bis hin zur Freistellung reichen können.

allgemeine Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote (MuSchG)

- Schutzfristen: 6 Wochen vor der Entbindung, 8 Wochen nach der Entbindung
- Nachtarbeit (20.00 – 6.00 Uhr), Mehrarbeit (> 8½ h/Tag), Sonn- und Feiertagsarbeit
- schwere körperliche Arbeit und Arbeiten in Zwangshaltung, insbesondere Heben und Tragen von Lasten (regelmäßig > 5 kg, gelegentlich > 10 kg), häufiges erhebliches Strecken oder Beugen, dauerndes Hocken oder Bücken
- Tätigkeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten (u. a. Rutschgefahren auf nassen Böden), Fallen und Abstürzen (Leitern)
- Tätigkeiten in Kontrollbereichen nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
- Einwirkung weiterer physikalischer Schadfaktoren wie Stöße, Erschütterungen, Lärm, extreme Hitze und Kälte sowie Überdruck
- Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Stoffen der Kategorien 1 und 2 (Kategorien 1A und 1B nach CLP-VO);
- Gemäß § 6 (3) Arbeitsstättenverordnung müssen sich werdende und stillende Mütter während der Pausen und, soweit erforderlich, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. In verschiedenen Gebäuden stehen Liegen in Ruheräumen zur Verfügung (siehe Übersicht). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Büro für Arbeitssicherheit transportable Liegen auszuleihen.

- aus den Durchführungshinweisen zur DGUV Information 213-039 (bisher BGI/GUV-I 8666) "Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen": "... sind erforderlichenfalls durch organisatorische Maßnahmen, wie zeitweilige oder örtlich begrenzte Verwendungsverbote, bestimmte Räume vom Umgang mit" o. g. Stoffen "freizuhalten, um werdenden oder stillenden Müttern unter den Studentinnen ... die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen."
- Umgang mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise chronisch schädigenden Stoffen, wenn der Grenzwert überschritten ist
- Kontakt mit Materialien, die Krankheitserreger übertragen können

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- **Werdenden und stillenden Müttern ist die Arbeit im Chemielabor und der Umgang mit jedweden Chemikalien untersagt.**
- Gemäß § 6 (3) Arbeitsstättenverordnung müssen sich werdende und stillende Mütter während der Pausen und, soweit erforderlich, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. Im Sanitätsraum (Raum N25/2109) steht dazu eine Liege zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Büro für Arbeitssicherheit transportable Liegen auszuleihen.
Kontaktpersonen: Frau Elze Ines, tel. 15601 oder Frau Brax Elke, tel. 15135

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Gesundheitliche Folgen

- mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen von Mutter und Kind

Rechtliche Folgen

- Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar.
- Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.
- Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.